S a t z u n g

über das

Jugendamt des Landkreises Calw

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt S. 289), zuletzt geändert am 13.11.1995 (GBl. S. 761) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert am 15.12.1995 (BGBl. I S. 1175) und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 19.04.1996 (GBl. S. 457) hat der Kreistag am 22.07.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugenamts (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes wird aus den Abteilungen

- Jugendhilfewerwaltung,
- Besondere Sozialdienste und
- Allgemeine Sozialdienste

gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Kreisjugendamt".

§ 2
Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil (SGB I), § 3 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3
Jugendhilfeausschuß

(1) Der Jugenhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LkrO) .

(2) Der Jugendhilfeausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte,
b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
d) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Außer den in § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG genannten beratenden Mitgliedern gehört dem Jugendhilfeausschuß mit beratender Stimme zusätzlich ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung an.

(4) Die beratenden Mitglieder werden durch die jeweilige entsendende Institution benannt. Ihre Bestellung erfolgt durch den Landrat.

§ 4
Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen der Jugendhilfe:
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über

- die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuß ist ferner zuständig für
   1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
   2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG in Verbindung mit § 10 KDVV.

§ 5
Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6
Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 07.10.1991 außer Kraft.